

| | Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black |
|-------------|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|
| Inches | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | |
| Centimetres | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | |
| 14 | | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | | |
| 16 | | | | | | | | | |
| 17 | | | | | | | | | |
| 18 | | | | | | | | | |
| 19 | | | | | | | | | |

Colour Chart #13

am
**Holtzordnung /
in der
Graffschafft
Wansfeld.**



Dresden

ANNO 1587.

*am jen
Mentibus*

Colour Chart #13

| | Blue | Cyan | Green | Yellow | Red | Magenta | White | 3/Color | Black |
|-------------|------|------|-------|--------|-----|---------|-------|---------|-------|
| Inches | | | | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | |
| Centimetres | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |

601407



My

Ges. RAOD 2491

Sit Gottes güt-
den / Wir Christian /
Hertzog zu Sachsen /
Des heiligen Römi-
schen Reichs Erzmar-
schalch vnd Churfürst / Landgraff in
Süringen / Marggraff zu Weissen /
vnd Burggraff zu Magdeburg.
Bekennen vnd thun kundt / für vns /
vnsrer Erben vnd Nachkommen. Nach
dem bey wenlandt des Hochgeborenen
Fürsten / Herrn Augusten / Herzog-
gen vnd Churfürsten zu Sachsen/etc.
vnd Burggraffen zu Magdeburg /
vnsers freundlichen lieben Herrn Va-
tern seliger vnd loblicher gedenkniß/
Regierung / die Notdurft erachtet

A ij worden

Holzordnung

worden ist / das in der Graffschafft
Hansfeldt / Den Volgebornen
vnd Edlen Herren / Herrn Peter
Ernst dem eltern / Herrn Christof-
fen / Herrn Hans Albrechten / Herrn
Hans Hoieren / Herrn Carl dem el-
tern / Herrn Brunen / Herrn Hoier
Christoffen / Herrn Peter Ernst
dem jüngern / Herrn Casparn / vnd
Herrn Hans Ernst / Gebrüdern
vnd Vettern / Graffen vnd Herrn zu
Hansfeldt / vnd Edlen Herren zu
Heldrungen / Ihnen allerseits / so
wol derselben Underthanen / auch
Händlern vñ Gewercken des Hans-
feldischen Bergwergs zu gut / ein be-
stendige Holzordnung auff gerichtet
werden

zu Mansfeldt.

werden möchte/ Derwegen S. E.
ihren hier zu verordneten Commissa-
rien / als Hansen von Lindenau /
Oberauffseher in der Graffschafft
Mansfelt / vnd Hauptman zu San-
gerhausen / Caspar von Guthmans-
hausen zu Dauert / vnd Caspar Tril-
ler / Schösser zu Sangershausen /
auffgetragen vnd befohlen / sich einer
richtigen Holtzordnung mit einan-
der zuvergleichen / welches sie im Do-
nat Septembri / des nechst verschie-
nen drey vnd achtzigsten Jars / bis auff
S. E. Ratification / also ins werck ge-
richtet / vnd in Artikel gefasset / wie
folget:

A iii Zum

Holzordnung

Zum ersten/ Sollen alle der Graffschafft Mansfelt/ so wol der Graffen/ als der Vnderthanen eigenthümliche Gehölze/ so vor alters nach inhalt der vorconsentirten vnd anderer vorträge/ alleine zu den Berg vnd Kohlwerck zum besten der Graffschafft gebraucht / vnd derselben zu nachtheil hinförder nicht mehr zu Stamholz/denn was die Herren Graffen/ vnd inhaber der Amtter/ inhaltes der abschiede vnd vorträge / täglich zur Haushaltung nothwendig bedürffen/ verkauft vnd verhawen werden.

Zum andern/ Sollen alle Obergehölze/ Lachbewme vnd Vorreiser verschonct / vnd ins Kohlwerck nichts als krumme Prager/so zu bauen vndienlich / nach gelegenheit des unterswachs/ doch auff des Oberforstmeisters sonderliche anweisunge geschlagen werden. Es sol aber der Oberforstmeister ohne der Graffen vnd des Oberauff sehers vorwissen erkündigung vnd beschied / kein Oberholz im kausse mit eingeben.

Zum dritten / Sollen auch die jungen Lachreiser nach gelegenheit des Oberholzes angeordnet/

zu Mansfeldt.

angeordnet / vnd derer auff jedom Acker sechszehn
zum wenigsten / vnd dieweil die Gehölze zuvor
mercklich verwüstet / wo es noth ist / ein mehrers
gelassen werden.

Zum vierdten / Sollen alle Ge- //
hölze in Zwölffjärige gehaw getheilet vnd verkoh-
let / Auch hinsüro kein Gehölz ohne nachlassung
der Herren Graffen / vnd des Oberauffsehers / ge-
rodet vnd zu Acker gemacht werden.

Zum fünftten/ Soll kein Holtz / //
so der Ordnung nach haswig / vnd zu verkeussen /
ohne vorgehende anweisunge des Obersorftmeisters
angehawen/ noch der Graffschafft zu nachtheil zu
wolfeil / ohne nachlassung verkaufft werden.

Damit auch der Graffschafft zu nachteil das
Gehölze nicht zu gering verkaufft werde / sol der
Obersorftmeister in allen Emptern vnd örtern / ne-
ben den jenigen so er zuverkeussen zur anweisung
gezogen / vnd keinem zu liebe oder aus gunst/ an
dem gewönlischen Kauffgeld etwas / ohne sonderli-
che

Holzordnung
the erhebliche vrsachen vnd vorbewuft der Graffen
vnd Oberauffsehers / erlassen werden.

Zum sechsten / Sollen alle Ge-
hölze / so zuverkohlen angewiesen / allwege von Mi-
chaelis bis Walburgis vom Stam gebracht / vnd
von Martini hernach verkohlet / vnd das Holz vnd
Kohlen zum förderlichsten aus den Hegen geschafft /
auch in der abfuhere / vnd dem verkohlen / die alten
Wege vnd Kohlstete gebraucht / vnd keine neue dem
Gehölze zu nachteil gesucht / noch ausgereumet
werden.

Zum siebenden / Soll die Hecke
nach niederbringunge des Holzes also balde gele-
sen / gebunden / vnd in haussen an die blosen örter /
oder alte wege / da kein Holz wechsset / getragen /
Auch von Walburgis bis wider zu Walburgis /
vnd also innerhalb jahres frist / bey verlust dersel-
ben / aus den Hegen geführet / vnd die Hege bin-
nen der zeit genüglichen gereumet / Auch den Hecke-
lesern / mehr nicht als eine Welle mit heim zutra-
gen / erlaubet werden.

Zum

zu Mansfeldt.

Zum achten / Sollen alle Gehölze / so viel derer auff jedes Jahr verhawen / Fünff Jahr hernacher / nach art vnd wachsigkeit des Bodens / mit dem hüten vnd treiben verschonet / Auch binnen der zeit in denselbten new verharrnen Gehölzen / gar keine Grasern verstaettet werden.

Zum neunden / Die vertriebenen vnd verbissenen Gehölze / sollen mit dem förderlichsten zu Stam / ~~vom~~ Feuerholz verkauft / vnd auch fünff Jahr hernacher mit den Trifften vnd Grasern verschonet werden.

Zum zehenden / Sollen alle Gehölze / so viel deren jährlich verhawen / allewege vmb Jacobi oder Bartholomei / mit dem Mansfeldischem Seile / in bensin der Ober vnd unter Förster / auch des Kueffers vnd Verkeuffers / overschlagen vnd mit fleis gemessen werden.

Zum elfsten / Das Holz so die Graffen vnd Inhabere der Empter / vor die Haushaltung bedürftig / sol allwege an denen gruen / da sonstens dasselbige Jar die hawung ist / an einem

Holzordnung

gewissen gelegenen orten / nicht nach dem ergesten
oder besten / von dem Oberforstmeister angewies-
sen / auch binnen der obausgesetzten zeit abbracht /
vnd vor Walburgis aus den Gehegen gereumet /
vnd mit dem Mansfeldischen Seile gleichfalls ge-
messen / Ihnen auch die Hecken / so sie dieselbigen
haben wolten / vor andern gegünaet werden.

Nr. Zum zwölften / Die Bawstem-
me / so man jährlichen verkeussen / oder zuverbauen
bedürffen würde / sollen mit der Graffen / vnd des
Oberauffsehers vorwissen / aus den Gehawen /
darinnen man dasselbige Jahr kohlet / in gewöhn-
licher zeit / nach dem stücke verkauft / die Stem-
me auff das niedrigste als es möglichen/abge-
hawen / vnd sonst in keinem Hege mehr / zuver-
komunge schadens / Bawholz gesellet werden.

Zum dreizehenden / Sollen alle
Oberreiser / außerhalb der Obestbeume vnd jun-
gen Laesreiser / in allen Flecken durch Strohseite
abgezelt vnd verzeichnet / vnd jeder Stam:m so
künftig verkolt vnd verkauft / mit einer sonder-
lichen Stempelart / welche der Oberforstmeister
von dem Oberauffseher zu jeder anweisunge ab-
fordern/

zu Mansfeld.

fordern / vnd ihme nach verrichtunge derselben wi-
der zustellen solle / gezeichnet werden.

Zum vierzehenden / Sollen alle
Gehölze von den Graffen / vnd derselbigen Inha-
bern / so viel derer an den hohen Landstrassen /
Triften vnd Scheiden gelegen / zuverhütunge ne-
wer Fahrwege / vnd abwendunge des anlauffens
des Vieches / sonderlich vergraben / oder sonst
nach gelegenheit der örter befriediget werden.

Zum funftzehenden / Sollen
die Holzhauser / kein ander Holz denn ihnen ange-
wiesen / bey Leibesstrasse darnieder hawen / Die
Förster auch gute achtung darauff geben / das sie
das Holz auff das niedrigste vom Stam schlähren /
vnd keine Wurzel mit auskeulen. Desgleichen
keiner über einen Zaumpfal / oder Hopfenstange
mit sich heimtragen / oder sonst den Batzhölzes
im geringesten anmassen.

Nach dem auch in austeilung der Schaw /
in allen Emptern befundin / das die Hölder nicht
nacheinander verhawen / sondern nach eines jeden
gesallen / verkümmert / Und daher den Gehölzen

B ii mit

Holzordnung

mit treiben vnd hütten / grosser schaden an allen or-
ten erfolget / Als sollen die Förster vereidet vnd
mit bestem fleis daran sein / das künftig die Ge-
hölze so viel möglich / an einander verhawen vnd
also in grosse flecken geheget / Und ob es gleich in
den ersten zwölf Jahren allerding / wegen des jehi-
gen ungleichen wachs / nicht geschehen kan / doch
nach endung derselbigen zeit / Sonderlich das je-
nige so dis Jahr verhawen / nach gelegenheit der
anstossenden Flecke / mit ein geteilet / Auch den
Hirten eine Sichertrift zu betreibung der fünf vnd
mehr Jährigen Gehölze ungefehr drey Ruttentbreit
an örten / da es jünger gehawen am wenigsten
schaden thut / gelassen werde / darmit sie nicht /
wie bis anhero geschehen / nach ihrem
mutwillen alle Loden vnd Junge Ge-
haw / im durchtreiben
verwüsten.

Ober

zu Mansfeldt.

Ober Forstmeister

Soll auff vorgehendent
geleisten End / dessen sich die Graff-
sen / so wol als seiner Bestallung zu
vergleichen / sich nach inhalt des ih-
me zugestalten Holzuerzeichnis aller Hölzer gele-
genheit in jedern Ampte mit fleis erkündigen / vnd
dieselben an den örtern / da es albereit nicht ges-
schen / abmessen lassen / die Oberbeamte abzeh-
len / vnd herwider ausführlich berichten / wie er
dieselben Gehölze allenthalben im Augenschein be-
funden / vnd was der Graffschafft zum besten / in
obberührt Verzeichnis nachmals zu bringen.

Zum andern / Sollen hinfür o
wolbesessene Leute zu Unterforstern bestellet / vnd
wen sie mit vorwissen der Graffen vnd Ober-
auffschers angenommen / Auch derowegen der
Herrschafft gebürliche Pflicht geleistet / als dan an
den Oberforstmeister gewiesen / Und sonstien aus-
serhalb derselbigen keiner auff den Gehölzen ge-
duldet werden.

B iiiij Zum

Holzordnung

Zum dritten / Sol der Ober-

forstmeister / oþer der newen Holzordnunge / der
Graff schafft zum besten / in allen Puncten vnd
Artickeln mit fleis halten / Auch ernstlich daran
sein / vnd verfügen / das es von den Unterförstern
gleichsfals geschehen müge / Und sich an dem al-
len kein Gebot noch Verbot verhindern lassen.

Würde aber deme zu entgegen vor andern dar-
wider etwas fürgenommen / oder befohlen werden/
so sol ers also dann den Graffen vnd Oberauffes-
her jeder zeit berichten / vnd hierinne desselben Be-
scheidt vnd Schutz gewarten.

Zum vierdten / Sollen der Ober

vnd Unterförstern / auff die Holz / Fisch vnd Wild-
pretsdiebe / gute fleissige achtung geben / auch auff
den Schölzen den Herren Graffen zu nachteil /
keinen Schützen leiden / er habe denn mit Ihrer
Gnaden / oder des Amptsinhabere / welche es be-
fugt / Bestallung zu beschinen / vnd also bald zu be-
legen / das er hierzu angenommen vnd bestalt.

Würde sich aber hierüber einer oder mehr ver-
dechtig auff den Schölzen / denselbigen / oder der
Wildbahn vnd Fischerey zu nachteil / Sonderlich
mit

zu Mansfeldt.

mit Büchssen / außerhalb der gewöhnlichen strassen
vnd füsssteigen betreten lassen / vnd keine gnugsa-
me Rechenschaft von sich geben können / den oder
die sollen sie annemen / vnd in das nechste Amt /
darinnen sie begriffen / zur straffe antworten / das
mit also der Graffschafft ire Gehölze / Fischerey
vnd Wildpan / erhalten werde möchte.

Zum fünften / Insonderheit aber/
sollen sie auff die Schäffer vnd Hirten gute ach-
tung haben / das sie die Jungen Gehege fünff
ganzer Jahr verschonen / vnd mit keinerley Vie-
he / weder bey Tag oder Nacht behüten vnd be-
treiben. Wie sie denn auch binnen der zeit / darinnen
gar keine Grässerey verstattet / Auch die Ziegen
gar abschaffen / vnd die Pferde keines wegnes in den
Gehölzen / sie sein denn zehn oder zwölff Jahr alt/
leiden vnd dulden sollen / Doch sol den Leuten ob-
gemelte Ziegen vnd Pferde / außerhalb der Ge-
hölz zu halten vnbemommen sein.

Vnd darmit dieser neuen Ords-
nung meniglichen so viel desto mehr berichtet /
vnd sich künftig niemandes mit Unwissenheit zu
entschuldigen /

Holzordnung

entschuldigen / So sol dieselbige den Unterthanen vor der Kirchen vnd Gerichtsstellen verkündiget vnd menniglich für schaden gewarnt werden / Und da jemandes hierüber wider diese Ordnung handeln / oder der zu entgegen durch andere etwas fürnehmen lassen würde / der soll durch pfendunge des Viehes / oder sonst nach gelegenheit des schadens / oder verbrechens / auff vorgehende erkentnis gestrafft werden. Wie denn der Ober vnd Untervorster / Ob sie diese Ordnunge vmb Gifte / Gabe / Geschenke / Freundschaft / Feindschaft / oder anderst willen / wie das Namen haben kan oder mag / im geringsten überschritten würden / nichts minders vnnachlässiger straffe gewarten sollen.

Zum sechsten / Es sol sich auch kein Förster zum Kohlverge / oder Holzhandel / wie der Namen haben kan oder mag / im aller geringsten gebrauchen lassen / viel weniger einig Holz ohne vorwissen des Oberauffsehers / vnd Oberforstmeisters zuuerhauen / zuuerkuessen / oder in andere wege zuuerpartiren unterstehen / Alles bei Verlust seines diensts / vnd vnnachlässiger Leibes straffe.

Zum

Zu Mansfelt.

Zum siebenden / wie denn der Ober
vnd Underforstmeister / fleissige auffachtung
auff die Kohlmeister / Köhler / Fuhrleute vnd Kohl-
berciter geben sollen / damit alle verpartierung des
Holzes vnd Kohlen vermieden vnd abgeschafft / vnd
ein jeder zu seinem Beruff trewlich vnd fleissig au-
gehalten werde.

Wann dann S. L. Ihr
heneben den Graffen / solche gefasste
Ordnung gnedigst gefassen lassen / vnd
solches allenthalben gemeiner Herr-
schafft zum besten / vnd dahin gemei-
net ist / damit die Gehölze unzimli-
cher weise nicht verödet / Sondern in
gutem wesen erhalten / vnd ein stet we-
render gebräuch vnd nützung der Ge-
hölz bleiben möge / Wir auch jetzo /
umb ratification vnd confirmation

C solcher

Holtzordnung

solcher Holtzordnung ersucht vnd gebeten worden. Als thun wir hiermit dieselbe Holtzordnung Ratificiren vnd bestetigen. Und wollen das sie in der Graffschafft Hantsfelt / an örtten / welche solche Ordnung betriffe / öffentlich publicieret / vnd durch den Ober auffseher offtherürter Graffschafft Hantsfelt / so wol die Amptshabex / Oberforstmeister / Ober vnd Underförster / darob steiff vnd fest gehalten / vnd diejenigen / so darwider handeln / in gebürliche straffe genommen werden sollen.

Zu Urkunde haben wir
vñser Secret hierauff drucken lassen.
Geben

Zu Mansfeld.

Geben zu Dresden / den siebenden
Honats tag Martij / Nach Christi
vnsers lieben HErrn vnd Seligmas-
chers Geburt / Tausend / fünff-
hundert / vnd im Sieben vnd
achtzigsten Jahre.



ମୁଦ୍ରାକାର
ପତ୍ରକାରୀ ଏବଂ ଲାଖାକାରୀ
ନିର୍ମାଣ କାରୀ ଏବଂ ଲାଖାକାରୀ
କାରୀ ଏବଂ ଲାଖାକାରୀ
କାରୀ ଏବଂ ଲାଖାକାରୀ
କାରୀ ଏବଂ ଲାଖାକାରୀ
କାରୀ ଏବଂ ଲାଖାକାରୀ

